

ULLI F. H. RÜHL, *Kants Deduktion des Rechts als intelligibler Besitz. Kants ›Privatrecht‹ zwischen vernunftrechtlicher Notwendigkeit und juristischer Kontingenz*, Paderborn: Mentis, 2010; pp. 137. ISBN 978-3-89785-719-3.

Das Buch befasst sich mit der in der Forschung über lange Zeit eher stiefmütterlich behandelten kantischen Privatrechtslehre. Unter dem Privatrecht versteht Kant, im Unterschied zur Rechtswissenschaft, ein in der praktischen Vernunft gegründetes natürliches Recht auf Besitz, dem jedoch erst durch den Staat öffentliche Geltung verschafft wird. Im ersten Kapitel erörtert Rühl die kantische Unterscheidung zwischen Ethik und Recht. Während die Tugendlehre auch weite («unvollkommene») Pflichten enthält, die dem Einzelnen einen gewissen Spielraum lassen zu entscheiden, wie er den gesollten Zweck verwirklichen will, enthält die Rechtslehre nur enge («vollkommene») Pflichten, die bestimmte Handlungen unbedingt gebieten. Das zweite Kapitel befasst sich mit dem Problem der Zwangsbefugnis. Der Begriff des Rechts erlaubt, wechselseitig genau soviel Zwang auszuüben, dass jedermann an Handlungen gehindert wird, die andere in der

Ausübung ihrer Freiheit beeinträchtigen. Dabei wendet sich Rühl gegen die kantische These, ein allein auf äußerem Zwang beruhendes Rechtssystem sei prinzipiell denkbar: «Das Bewusstsein von einem auf Freiheitskompatibilität limitierten Recht, ohne das Bewusstsein der Verpflichtung auf die Bedingung der Freiheitskompatibilität, ist eine begriffliche Unmöglichkeit» (46). Doch der Grund, warum in Kants Augen selbst für ein «Volk von Teufeln» der Rechtszustand wünschenswert ist, liegt nicht in dem Bewusstsein der Pflicht, sondern in dem Interesse, bei der Ausübung der eigenen Freiheit möglichst keine Einschränkungen durch andere zu erfahren. Kants These scheint mir daher die zu sein, dass es zwar keine Ethik ohne Recht, wohl aber ein Recht ohne Ethik geben könnte, nämlich nicht aus Pflicht, sondern aus Kalkül. – Bevor Kant auf das Besitzrecht zu sprechen kommt, erwähnt er gleichsam im Vorbeigehen die so genannte innere Rechtspflicht und das angeborene Recht auf Freiheit. Die erste deutet Rühl konkret als das Verbot, sich selbst in die Sklaverei zu verkaufen. Er verweist auf eine Bemerkung Kants, wonach derjenige, der seine Freiheit ganz an jemand anderen veräußerte, seinen rechtlichen Status als Person aufgäbe und daher nicht mehr verpflichtet wäre, einen Vertrag zu halten. Dass eine solche Überlegung nicht aus der Luft gegriffen ist, begründet Rühl mit Blick auf das Naturrecht Achenwalls, in dem der Sklave als Sonderfall eines Diensthofen behandelt wird. (Vor dem Hintergrund von Baumgartens Begriff der Ehrbarkeit, aber insgesamt weniger überzeugend interpretieren B. Byrd – J. Hruschka, *Kant's Doctrine of Right*, Cambridge 2010, 65f.) Während Kant von einem einzigen angeborenen Recht auf Freiheit spricht, überwiegt historisch die Rede von Menschenrechten im Plural. Dass die *Metaphysik der Sitten* keinen Katalog solcher Grundrechte enthält, erklärt Rühl aus dem Umstand, dass es dem Aufklärer Kant mehr um den Schutz der Freiheit *durch* den Staat als um die Verteidigung der Bürgerrechte *gegen* den Staat gegangen sei. – Der Kern der Privatrechtslehre besteht in der Unterscheidung zwischen physischem und intelligiblem Besitz. Rühl erläutert ihn im fünften Kapitel anhand des Beispiels eines Bauern, der abends seinen Pflug auf dem Feld zurücklässt. Wer das Gerät nachts wegnimmt, schädigt den Mann, obwohl er ihm kein körperliches Leid zufügt. In den Paragraphen 1 bis 9 der *Rechtslehre* begründet Kant den Begriff des intelligiblen Besitzes als die Verpflichtung aller anderen, den Gebrauch dessen zu unterlassen, was mein ist. Wie Rühl in seinem Kommentar hervorhebt, geht die Verpflichtung für Kant so weit, dass andere genötigt werden dürfen, den Naturzustand zu verlassen und in den Zustand einer bürgerlichen Verfassung einzutreten. Im folgenden Kapitel, das sich mit dem Erwerb des Bodens sowie von Sachen befasst, kritisiert der A. die kantische These vom «Gesamtbesitz» aller Dinge, weil sie in Widerspruch zu seiner Theorie der ursprünglichen Erwerbung stehe. Aus der letzteren folgert Kant unter anderem die Verwerflichkeit der Errichtung von Kolonien, ohne selbst freilich ein Prinzip der gerechten Verteilung des Bodens angeben zu können. Das letzte Kapitel des Buches handelt vom Vertragsrecht oder, wie Kant sagt, «persönlichen Recht» auf die Leistung eines anderen. Dabei erweist es sich von Vorteil, dass der A. zugleich Jurist ist. Er bemängelt, dass Kant keinen Anspruch auf Schadensersatz kenne, und zeigt, dass seine Meinung, Angebot und Annahme müssten gleichzeitig erfolgen, einer sachlichen Grundlage entbehrt. Was schließlich das von Kant so genannte «auf dingliche Art persönliche Recht» angeht, bekräftigt Rühl, die Darstellung sowohl des Ehrechts als auch des Gesinderechts beruhe auf weitgehend zeitgebundenen Ansichten. Lediglich in Bezug auf das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern sei einzuräumen, dass es tatsächlich eine dem Sachenrecht analoge Befugnis der Eltern gebe, den Aufenthalt ihrer minderjährigen Kinder zu bestimmen. Fazit: Ein gleichermaßen handliches wie nützliches Buch,

das eine willkommene Lesehilfe für Kants *Rechtslehre* bildet und an dem allenfalls die große Zahl der fehlenden Kommas stört.

GEORG SANS, S.I.